





Welche der beiden Lösungen die geeignetere ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Vom Gedanken der Sicherung der Arbeitnehmeransprüche her sind beide gleichwertig. Lediglich bei Aufwand und Kosten gibt es Unterschiede:

- Bei der doppelseitigen Treuhand müssen die begünstigten Beschäftigten keine Verträge unterzeichnen, da ein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen wurde. Sollen sehr viele Beschäftigte im Unternehmen von der Insolvenzsicherung erfasst werden, verringert sich hierdurch der Verwaltungsaufwand.

Allerdings muss an (externe) Treuhänder eine Treuhandgebühr abgeführt werden, die sich in der Regel nach dem abgesicherten Guthaben richtet.

- Die Einzelverpfändungsvereinbarung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn nur wenige Beschäftigte im Unternehmen von der Insolvenzsicherung geschützt werden müssen. Der Verwaltungsaufwand durch die Unterzeichnung der Verträge fällt dann gegenüber der Treuhandgebühr für den Treuhänder in der Regel weniger ins Gewicht.